

Teil A

Bedingungen für die Erlangung des Status

**„Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassische Scrapie“
gemäß Anhang VII Kapitel A Teil A Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

Der Haltungsbetrieb muss mindestens in den letzten **drei Jahren** folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a. Die Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt, so dass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann.
- b. Verbringungen von Ziegen in den Haltungsbetrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet.
- c. Es dürfen nur folgende Ziegen in den Haltungsbetrieb aufgenommen werden:
 - Ziegen aus Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie;¹
 - Ziegen aus Haltungsbetrieben, die mindestens in den letzten drei Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;
 - Ziegen, die die Bedingungen des vorgenannten ersten oder zweiten Anstrichs erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten werden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
 - Die Besamungsstation ist gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen und wird

¹ Soll abweichend von Buchstabe c, 1. Strich, ein Zuchttier aus einem Betrieb ohne Status zugekauft werden, wird vom Erlassgeber während einer Übergangszeit, in der in Deutschland noch keine oder nur sehr wenige Haltungsbetriebe mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind, die Einhaltung folgender Bedingungen als gleichwertig zu Buchstabe c, 1. Strich, angesehen: Für den genannten Herkunftsbetrieb muss eine amtstierärztliche Bestätigung darüber vorgelegt werden, dass in dem Betrieb in den letzten drei Jahren kein Verdacht und kein Ausbruch klassischer Scrapie aufgetreten ist. Den Zukauf hat der aufnehmende Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) dem für ihn zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen. Von diesem wurde daraufhin im aufnehmenden Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) die Verbringung sämtlicher Ziegen auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 12 TierGesG für die Dauer von drei Jahren beschränkt, mit Ausnahme der direkt zur Schlachtung verbrachten Tiere. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann ein zeitweises Verbringen von Ziegen zwecks Teilnahme an Ausstellungen oder Körperveranstaltungen mit der Maßgabe genehmigen, dass

- Adulte Ziegen, die für die Ausstellung vorgesehen sind, nicht hochtragend (letztes Trächtigkeitsdrittel) sind,
- Lämmer mindestens 30 Tage alt sind und
- Die verbrachten Ziegen auf der Ausstellung keinen Kontakt mit Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie haben.

gemäß Kapitel I Abschnitt II des genannten Anhangs überwacht;

- In den letzten drei Jahren wurden nur Ziegen aus Haltungsbetrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch einen Amtstierarzt oder eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
 - In den letzten drei Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt;
 - In der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigen Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;
- d. Der Haltungsbetrieb wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, vom für die Haltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft.
- e. Es wurde kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt.
- f. Alle Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden nach den Anhang X Kapitel C Nr. 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und –protokollen auf klassische Scrapie getestet. Die Untersuchungsbefunde sind mindestens 7 Jahre aufzuheben und der zuständigen Behörde bei der jährlichen Kontrolle vorzulegen.
- g. Es dürfen nur folgende Eizellen und Embryonen von Ziegen in den Betrieb aufgenommen werden:
- Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - Sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthaltes kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - Sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
- h. Samen von Ziegen darf nur dann in den Betrieb aufgenommen werden,
- Wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, so dass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;

- Sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthaltes kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - Sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
- i. Die Ziegen des Haltungsbetriebes kommen nicht mit Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

Teil B

Bedingungen für die Erlangung des Status „Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie“ gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Der Haltungsbetrieb muss mindestens in den letzten **sieben Jahren** folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a. Die Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt, so dass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann.
- b. Verbringungen von Ziegen in den Haltungsbetrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet.
- c. Es dürfen nur folgende Ziegen in den Haltungsbetrieb aufgenommen werden:
 - Ziegen aus Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie;²
 - Ziegen aus Haltungsbetrieben, die mindestens in den letzten sieben Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;
 - Ziegen, die die Bedingungen des vorgenannten ersten oder zweiten Anstrichs erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten werden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
 - Die Besamungsstation ist gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen und wird gemäß Kapitel I Abschnitt II des genannten Anhangs überwacht;
 - In den letzten sieben Jahren wurden nur Ziegen aus Haltungsbetrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch einen Amtstierarzt

² Soll abweichend von Buchstabe c, 1. Strich, ein Zuchttier aus einem Betrieb ohne Status zugekauft werden, wird vom Erlassgeber während einer Übergangszeit, in der in Deutschland noch keine oder nur sehr wenige Haltungsbetriebe mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind, die Einhaltung folgender Bedingungen als gleichwertig zu Buchstabe c, 1. Strich, angesehen: Für den genannten Herkunftsbetrieb muss eine amtstierärztliche Bestätigung darüber vorgelegt werden, dass in dem Betrieb in den letzten sieben Jahren kein Verdacht und kein Ausbruch klassischer Scrapie aufgetreten ist. Den Zukauf hat der aufnehmende Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) dem für ihn zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen. Von diesem wurde daraufhin im aufnehmenden Betrieb (Betrieb, der den Status anstrebt) die Verbringung sämtlicher Ziegen auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 12 TierGesG für die Dauer von sieben Jahren beschränkt mit Ausnahme der direkt zur Schlachtung verbrachten Tiere. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann ein zeitweises Verbringen von Ziegen zwecks Teilnahme an Ausstellungen oder Körperveranstaltungen mit der Maßgabe genehmigen, dass

- Adulte Ziegen, die für die Ausstellung vorgesehen sind, nicht hochtragend (letztes Trächtigkeitsdrittel) sind,
- Lämmer mindestens 30 Tage alt sind und
- Die verbrachten Ziegen auf der Ausstellung keinen Kontakt mit Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie haben.

- oder eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
- In den letzten sieben Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt;
 - In der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;
- d. Der Haltungsbetrieb wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, vom für die Haltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft.
- e. Es wurde kein Fall von klassischer Scrapie bestätigt.
- f. Alle Ziegen über 18 Monate, die verwendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden nach den Anhang X Kapitel C Nr. 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und –protokollen auf klassische Scrapie getestet. Die Untersuchungsbefunde sind mindestens 7 Jahre aufzuheben und der zuständigen Behörde bei der jährlichen Kontrolle vorzulegen.
- g. Es dürfen nur folgende Eizellen und Embryonen von Ziegen in den Betrieb aufgenommen werden:
- Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - Sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthaltes kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - Sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
- h. Samen von Ziegen darf nur dann in den Betrieb aufgenommen werden,
- Wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, so dass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - Sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthaltes kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - Sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
- i. Die Ziegen des Haltungsbetriebes kommen nicht mit Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.